



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„GEOGRAPHIE“

beschlossen

in der 66. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am  
13.11.2024

befürwortet in der 184. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.11.2024

beschlossen in der 220. Sitzung des Senats am 22.01.2025

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.01.2025, Az.: 27.5-74509-050

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2025 vom 20.03.2025, S. 26

redaktionelle Korrektur in § 2 Abs. 3 Satz 2

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2025 vom 14.05.2025, S. 196

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Sprachkenntnisse.....	3
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 220. Sitzung am 22.01.2025 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang „Geographie“.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

## § 2 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Geographie“ an der Universität Osnabrück setzt neben den aus der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG folgenden Voraussetzungen zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
  - a) Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
  - b) Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - c) ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe z.B. unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) <sup>1</sup>Sich Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet eine von der zuständigen Studienkommission beauftragte lehrende Person über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (5) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung.